

18.01.85

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung
durch Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe**A. Zielsetzung**

Die Zahl der Arbeitslosen, die sowohl Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz als auch nach dem Bundessozialhilfegesetz haben, nimmt zu. Die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden ihrer Lohnersatzfunktion zunehmend weniger gerecht. Hieraus folgen einerseits Belastungen der betroffenen Bürger, andererseits der kommunalen Haushalte.

B. Lösung

Das Arbeitsförderungsgesetz ist dahin zu ändern, daß bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe eine Mindestsicherung eingeführt wird, die den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes entspricht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten die durch die Einführung der Mindestsicherung entstehen, belaufen sich auf jährlich 811,3 Millionen DM; sie sind durch Haushaltsmittel des Bundes zu erbringen.

18.01.85

Gesetzesantrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung durch Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

Der Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 11. Januar 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung durch Arbeitslosengeld und -hilfe mit dem Antrage zuzuleiten, die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985 zu setzen.

Mit freundlichem Gruß


Koschnick
Bürgermeister

22.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Mindestsicherung durch
Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

- Antrag der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 549. Sitzung am 22. März 1985 beschlossen,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist nicht in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere mit dem Versicherungsprinzip und der Lohnersatzfunktion der Leistungen nach dem AFG. Wollte man eine Mindestsicherung wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, beschließen, so könnten damit Bestrebungen nach einer Mindestsicherung auch in anderen Bereichen, nicht zuletzt bei der Lohngestaltung, die Folge sein.

Eine Orientierung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe am Niveau der Sozialhilfe würde auch den bisherigen Grundsatz der Bundeseinheitlichkeit der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz aufgeben.

Der einzelne Arbeitslose würde materiell durch den Gesetzentwurf keinerlei Vorteil haben.

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
der Mindestsicherung durch Arbeits-
losengeld und Arbeitslosenhilfe

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 111 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

"(1a) Das Arbeitslosengeld entspricht bei Arbeitslosen, die bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3 sind, mindestens den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG. Die Bundesanstalt bestimmt das Nähere durch Anordnung."

2. In § 136 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

"(1 a) Die Arbeitslosenhilfe entspricht mindestens den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG. Die Bundesanstalt bestimmt das Nähere durch Anordnung."

3. In § 158 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" die Worte "nach § 111 Abs. 1" und nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "nach § 136 Abs. 1" eingefügt.

4. § 188 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 188 Die Kosten der Anhebung des Arbeitslosengeldes auf die Höhe der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des BSHG (§ 111 Abs. 1 a), der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

In § 1385 a Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" die Worte "nach § 111 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" und nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "nach § 136 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

In § 112 a Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" die Worte "nach § 111 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" und nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "nach § 136 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

wird wie folgt geändert:

Satz 1

In § 130 a/ werden nach dem Wort "Arbeitslosengeld" die Worte "nach § 111 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" und nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "nach § 136 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes" eingefügt.

Artikel 5

Berlin - Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist nach wie vor durch eine Arbeitslosenzahl von mehr als 2 Mio gekennzeichnet. Die jüngere Rechtsentwicklung hat zugleich den Zugang zu den und die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem AFG erheblich eingeschränkt.

Infolgedessen wird bei gleichbleibender Arbeitslosigkeit nach einer Prognose der Bundesanstalt für Arbeit 1985 die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger auf 810.000 (1984: 1.036.000) sinken. Zugleich wird die Zahl der Arbeitslosenhilfeberechtigten sowie die Zahl der Arbeitslosen, die keine Ansprüche nach dem AFG geltend machen können, zunehmen.

Die geschilderte Entwicklung führt verstärkt dazu, daß der Personenkreis, der Anspruch auf Leistung nach dem AFG hat, zugleich auch auf die ergänzende Gewährung von Sozialhilfe angewiesen ist. Die Träger der Sozialhilfe sind den damit verbundenen finanziellen Folgen jedoch nicht gewachsen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) hat in diesem Zusammenhang geäußert:

"Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung müssen sich auch an Bedarfsgesichtspunkten orientieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt dargelegt, daß die unterschiedlichen Leistungshöhen in den verschiedenen Leistungsgesetzen zu beseitigen sind. Nicht nur die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), sondern auch die Arbeitslosenunterstützung nach dem AFG soll dem Empfänger die Führung eines menschenwürdigen Lebens gewährleisten. Es kann nicht richtig sein, daß in ständig wachsender Zahl die Empfänger von Leistungen des AFG wegen zu niedriger Sätze auf Dauer ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Anspruch nehmen müssen."

Als Maßstab für die bedarfsorientierte Aufstockung der AFG-Ansprüche kommen die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Betracht. Dies führt nicht etwa zu einer unzulässigen "Systemvermischung", sondern zu einem sozialpolitisch angemessenen Mindestniveau der Leistungen nach dem AFG.

Darüber hinaus bringt die bisherige Doppelzuständigkeit von Sozialleistungsträgern (Arbeitsämter und Sozialämter) ein Übermaß an bürokratischem Aufwand mit sich. Sie trifft die Arbeitslosen, weil sie auf diese Weise zu mehrfachen schwer durchschaubaren und deshalb belastenden Amtsgängen gezwungen werden.

Aus beiden Gründen ist eine Aufstockung der Leistungen und eine Vereinfachung der Leistungserbringung in der Weise sozialstaatlich angezeigt, daß die Leistungen nach dem AFG für den Personenkreis, der nach AFG und BSHG leistungsberechtigt ist, mindestens die Höhe der sozialhilferechtlichen Bedarfsätze erreichen und daß diese Leistungen allein vom Arbeitsamt verwaltungsmäßig erbracht werden.

2. Kosten

Lt. Statistik der BA (Ib2-4221/4301) erhielten im August 1984 rd. 1.365 Mio. Arbeitslose Arbeitslosengeld bzw. -hilfe. Erhebungen der bremischen Sozialverwaltung (Stand: Ende September 1984) haben ergeben, daß im Lande von 25.281 Leistungsbeziehern 3.318 zusätzlich Leistungen der Sozialhilfe erhielten, was einem Anteil von 13 v.H. entspricht. Die Sozialhilfe trat mit durchschnittlich DM 381,-- monatlich ein.

Es dürfte zulässig sein, die bremischen Daten für eine Hochrechnung zu verwenden, da weder die Höhe der AFG-Leistungen als Ausdruck früherer Lohneinkommen in Bremen unterdurchschnittlich sein dürfte noch andererseits die Leistungshöhe der Sozialhilfe überdurchschnittlich, da deren Basisleistungen (Regelsätze) im Bundesgebiet wenig differieren.

Die Kostenfolge der vorgeschlagenen Rechtsänderungen wäre danach anzugeben mit

$$\begin{array}{rcl}
 & 1.365 \text{ Mio AFG-Leistungsbezieher} & \times \\
 & 0.13 \text{ als Anteil der Sozialhilfeempfänger} & \times \\
 & 381,- \text{ DM als durchschnittliche Sozialhilfe-Monatsleistung} & \times \\
 & 12 \text{ Monate} & \\
 \hline
 = & 811.3 \text{ Mio DM jährlich} &
 \end{array}$$

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
zu Nr. 1 und 2 - §§ 111, 136

Als Regelungsort wurden die Vorschriften in den §§ 111 und 136 gewählt, weil sie auch nach geltendem Recht die prinzipielle Höhe von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe regeln.

Wenn die Leistung künftig von der Bundesanstalt für Arbeit und nicht mehr vom Sozialamt zu erbringen ist, so erscheint es auch zweckmäßig, allein den Bedürftigkeitsbegriff des AFG für die Harmonisierung der Leistungen zugrunde zu legen; andernfalls müßte die Bundesanstalt für Arbeit mit zwei Arten von Bedürftigkeit - der nach AFG und der nach BSHG - operieren.

Die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung nach AFG soll nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Höhe der Transferleistungen insgesamt führen. Deshalb ist wegen der Höhe der Leistung der jeweilige Bedarfssatz nach dem Abschnitt 2 des BSHG zugrunde zu legen. Insoweit kommt auf die Arbeitsverwaltung ein neuer Arbeitsgang bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld zu; das/die nach bisherigem Recht zu ermittelnde Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe wird mit dem Bedarfssatz verglichen und ggfs. auf dessen Niveau angehoben.

Die Durchführung der §§ 111 Abs. 1a und 136 Abs. 1a soll näher durch Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit geregelt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG bestehen aus

- den Regelsätzen zuzüglich der Mehrbedarfszuschläge und abzüglich Kindergeld,
- dem Unterkunftsaufwand (i.d.R. als "Warmmiete") abzüglich Wohngeld,
- einmaligen Hilfen.

In welcher Weise der Unterkunftsaufwand vom Arbeitslosen gegenüber der Arbeitsverwaltung zu belegen ist, wie der Wert einmaliger Leistungen pauschaliert in Ansatz zu bringen ist u.ä., bleibt in der Anordnung festzusetzen.

Zu Nr. 3 - § 158

Die Krankenversicherung soll durch die Anhebung der Arbeitsförderungs-Leistungen auf den sozialhilferechtlichen Bedarfssatz nicht finanziell belastet werden. Als Krankengeld soll daher nur der Betrag des Arbeitslosengeldes nach § 111 Abs. 1 gezahlt werden. Das gleiche gilt für die Arbeitslosenhilfe.

Zu Nr. 4 - § 188

Die neuen Regelungen der §§ 111 und 138 haben auch den Zweck, daß die Kosten, die der Bund durch Veränderung des AFG den Kommunen überbürdet hat, wieder auf ihn zurückgeführt werden. Dieser Absicht entspricht die neuformulierte Vorschrift des § 188.

Zu Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Beitragsleistung der Bundesanstalt für Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit an die Rentenversicherungsträger soll durch die erhöhte Leistung der Bundesanstalt an die Arbeitslosen nicht verändert werden.

Zu Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

wie oben

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

wie oben

Zu Artikel 5

Berlin - Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Die Vorschrift sieht das Inkrafttreten am Tage der
Verkündung vor.